

Kraftradvollverkleidung

Typ: WV
Hersteller: WeKaM
Inh. Werner K. H. Mulatsch
8261 Haizing 23 / Perach
Fabrik-Nummer: 4870

Stempel des Herstellers:

WeKaM
Karl Heinz Mulatsch
Motorradverkleidungen und Zubehör
Haizing 23
8261 Perach
Telefon 08670 / 496

Dieser Prüfbericht darf nur verwendet werden, wenn die Fabriknummer der Verkleidung laut Typschild vom Hersteller bescheinigt ist.

Gleichzeitig bestätigt der Hersteller, daß ein Typschild für die genannte Verkleidung nur dann ausgegeben wird, wenn die Hinweise und Auflagen bezüglich der Verkleidung und deren Anbau am Fahrzeug laut beiliegendem Gutachten erfüllt sind.

Nach Eintragung der Verkleidung in die Fahrzeugpapiere ist dies vom amtlich anerkannten Sachverständigen / Prüfer auf dem vorgelegten Prüfbericht zu vermerken um Fälschungen auszuschalten.

Der Technischen Prüfstelle vorgeführt

am _____

in _____

I. Technische Angaben zum Fahrzeugteil:

I.1. Art des Fahrzeugteils: Verkleidung für Kraftfahrzeuge

I.2. Typ: VW (sprich vau)

I.3. Hersteller: WeKaM
Inh. Werner K. H. Mulatsch
8261 Haizing 23/Perach

I.4. Fabriksschild:
Angaben: Hersteller: 4870
Typ:
Ausführung:
Fabriknummer:

I.5. Beschreibung:
I.5.1. Der Hersteller sieht 2 Ausführungen vor:
a) Ausf. A nach Zeichnung Nr. 17 837 vom 17.04.78
b) Ausf. B nach Zeichnung Nr. 17 837 vom 17.04.78
Die beiden Ausführungen unterscheiden sich äußerlich nur durch die Abmessungen, die bei Ausf. A größer sind als bei Ausf. B.
Die Verkleidung besteht im wesentlichen aus:
a) Verkleidungsschale, b) Windschild, c) Halterungen
Als Scheinwerfer wird der serienmäßige weiterverwendet.
zu a) Die Verkleidungsschale umbaut Lenker, Armaturen, Steuerkopf, Motor und verläuft auf beiden Fahrzeugseiten nach hinten bis etwa Mitte Kraftstoffbehälter und deckt dabei das Antriebsaggregat auf beiden Seiten symmetrisch ab, ohne dessen Kühlung negativ zu beeinflussen.
zu b) Das transparente Windschild ist auf die Verkleidungsschale aufgesetzt. Es dient nicht zur Durchsicht auf die Fahrbahn.
zu c) Die Verkleidung wird mittels Klemmschellen und Haltebügel an das Fahrzeug geschraubt. Die beiden Unterteile werden am Rahmen zusätzlich befestigt.
Die obere Halterung stützt die Verkleidungsschale (mit Windschild) am Steuerkopf ab. Die Verkleidung ist somit schwingungsarm am Fahrzeug befestigt.
Werkstoffe: zu a) Glasfaserverstärktes Polyesterharz in Negativform
zu b) Acryl-Glas, Handelsbezeichnung "Plexiglas" w. "Edimet"

I.6. Verwendungsbereich:
Der Hersteller sieht zunächst zwei Ausführungen vor, die folgenden Fahrzeugen zugeordnet werden:
Bei geeignetem Anbau des angegebenen Lenkers ist es möglich, den Hauptzylinder in einer Arbeitstellung zu fixieren, die gewährleistet, daß das "Schnüffelloch" mit Bremsflüssigkeit ausreichend bedeckt ist. Dies ist bei der Abnahme nach § 19 bzw. § 21 StVZO durch einen a. a. Sachverständigen oder Prüfer zu untersuchen.

Karl Heinz Mulatsch
Möhlstraße 10
Haizing 23
8261 Perach
Telefon 08870 / 496

1. Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller	Fahrzeugtyp	Ausführung der Verkleidung		Lenker
		Ausf. A	Ausf. B	
HONDA Motor Co. Ltd. Tokyo/Japan	CB250		x	Typ WeKaM (M-förmig) oder ein anderer geprüfter Lenker
	CB350		x	
	CB500	x		
	CB750	x		
	CB400		x	
	CB750G	x		
Yamaha Motor Co. Ltd. 2500 Shingai Japan	RD400		x	
	IU4 XS360		x	
	IH2 XS500	x		
Kawasaki Heavy Industries Ltd. Akashi/Japan	Z 1 900	x		
	Z 1 F 900A	x		
Suzuki Motor Co. Ltd. Hamamatsu/Japan	Z 1 F 21000	x		
	K 2 T 650		x	
Suzuki Motor Co. Ltd. Hamamatsu/Japan	GS 550 D	x		
	GS 550 E	x		
	GS 750 D	x		
Suzuki Motor Co. Ltd. Hamamatsu/Japan	GS 750 E	x		
	GS 750 E	x		

Fahrversuche wurden durchgeführt mit:
Honda CB 750G
Kawasaki Z1000
Yamaha IU4
Suzuki GS 550 E

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung der Vollverkleidung, wenn die Ausführungen entsprechend obigem Verwendungsbereich angebaut werden und die im Prüfbericht vom 14.06.78 aufgeführten Hinweise und Auflagen erfüllt sind.

Technischer Überwachungs-Verein
Bayern e.V.
D4-ZA - Typprüfungen

Prüfbericht über Kraftfahrzeugverkleidung Typ VV der Firma WeKaM, 8261 Haizing/Perach

Ausfertigung
Blatt 3

I.6.

Fahrzeughersteller	Fahrzeugtyp	Ausführung d. Verkleidung		Lenker
		Ausf. A	Ausf. B	
HONDA	CB250		x	Typ WeKaM (M-förmig)
	CB350		x	
	CB500	x		
	CB750	x		
	CB400		x	
	CB750G	x		
	CB750F	x		
Yamaha	RD400		x	
	IU4 RD360		x	
	IH2 XS500	x		
Kawasaki	Z 1 900	x		
	Z 1 F 900A	x		
Kawasaki	Z 1 F 21000	x		
	K 2 T 650		x	

Fahrversuche wurden durchgeführt mit:
Honda CB 750G
Kawasaki Z1000
Yamaha IU4

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung der Vollverkleidung, wenn die Ausführungen entsprechend obigem Verwendungsbereich angebaut werden und die im Prüfbericht aufgeführten Hinweise und Auflagen erfüllt werden.

II. Prüfungen:

II.1. Vorschriftsmäßigkeit:
Nachstehende Vorschriften der StVZO wurden überprüft:

II.1.1. § 22a(1) StVZO: Bauartgenehmigung für Fahrzeugteil
Scheiben aus Sicherheitsglas
Scheinwerfer für Fern- und Abblendlicht
Begrenzungsleuchte
Fahrtrichtungsanzeiger

II.1.2. § 30 StVZO: Beschaffenheit der Fahrzeuge
Schutz vor Verletzungen
Leicht prüf- und auswechselbare Fahrzeugteile

Technischer Überwachungs-Verein
Bayern e.V.
D4-ZA - Typprüfungen

Prüfbericht über Kraftfahrzeugverkleidung Typ VV der Firma WeKaM, 8261 Haizing/Perach

Ausfertigung
Blatt 3

II.1.3. § 32(1) StVZO: Abmessungen (Breite, Höhe)

II.1.4. § 32(3) StVZO: Verkehrsgefährdende Fahrzeugteile

II.1.5. § 35a(1) StVZO: Gewichte

II.1.6. § 35a StVZO: Sicheres Auf- und Absteigen

II.1.7. § 35b(1,2) StVZO: Bedienbarkeit und Sichtfeld auf die Fahrbahn

II.1.8. § 36(1) StVZO: Bauart der Reifen

II.1.9. § 38(1) StVZO: Leichtes und sicheres Lenken

II.1.10. § 38a StVZO: Sicherungseinrichtung gegen unbefugtes Benutzen

II.1.11. § 41 StVZO: Bremsen

II.1.12. § 49a(1) StVZO: Vorgeschriebene und zulässige Einrichtungen

II.1.13. § 50 StVZO: Scheinwerfer für Fern- und Abblendlicht

II.1.14. § 54 StVZO: Fahrtrichtungsanzeiger

II.1.15. § 55 StVZO: Lautstärke des Schallzeichens

II.1.16. § 56(1) StVZO: Rückspiegel

II.1.17. § 57(1) StVZO: Im Blickfeld liegender Geschwindigkeitsmesser

II.1.18. § 59(1,2) StVZO: Fahrgestellnummer und Fabriksschild am Kraftfahrzeug

II.2. Untersuchungen mit der Kunststoffverkleidung

II.2.1. Splittersicherheit:
durchsichtige Teile: TA, Nr. 29 Abs. 3.6.8
nicht durchsichtige Teile: TA, Nr. 29 Abs. 3.6.8

II.2.2. Fahrversuche:
Es wurden Versuchsfahrten mit o. g. Kraftfahrzeugen bei allen in der Praxis üblichen Betriebsbedingungen einschließlich des Verhaltens bei Geschwindigkeiten nahe der Höchstgeschwindigkeit des jeweiligen Fahrzeugtyps durchgeführt.
Es ergaben sich bei den Fahrten mit angebaute Verkleidung keine negativen Gesichtspunkte, die das sichere Führen des Kraftfahrzeuges beeinflussen wie z. B. Seitenwindempfindlichkeit, Spurhaltung, Lenkbarkeit (auch Rangierbetrieb), Bremsverhalten.

II.2.3. Mit der Verkleidung konnte eine wesentliche Anhebung der Höchstgeschwindigkeit in normaler Fahrhaltung nicht festgestellt werden.

II.2.4. Der Anbau der Verkleidung läßt keine nachteilige Änderung der Geräuschwerte für Stand- bzw. Fahrgeräusch erwarten.

III. Hinweise für den a.a.S./P.:
Bei der Abnahme der Verkleidung nach § 19(2) StVZO sind nachstehende Hinweise besonders zu beachten:

III.1. Die Verkleidung ist im Fahrzeugbrief einzutragen.
Ziff. 6, 14 ändern sich.
Ziff. 20, 21 ist zu überprüfen.
Ziff. 33 soll ergänzt werden:
WeKaM
Typ VV Ausf. 4870
Lenker

Technischer Überwachungs-Verein Bayern e.V. D4-ZA - Typprüfungen	Prüfbericht über Kraftradverkleidung Typ VV der Firma WeKaM, 8261 Haizing/Perach	Ausfertigung Blatt 4
III.2. Zu § 22a(1) StVZO:	Das Windschild trägt das Prüfzeichen \sim D 10, w. \sim D 123, seitlich Nähe Kantenschutz. Gegen eine Einfärbung bestehen keine technischen Bedenken, da die amtliche Genehmigung nur den Nachweis nach II.2.1. darstellt und das Windschild nicht im Sinne einer Windschutzscheibe verwendet wird.	
III.3. Zu § 30 StVZO:	a) Das Kantenschutzprofil muß an den Enden verschraubt oder auf die gesamte Länge geklebt sein.	
III.4. Zu § 34 StVZO:	Das Leergewicht erhöht sich nach dem Anbau der Verkleidung um ca. 9 kg.	
III.5. Zu § 36 StVZO:	Die Bereifung ist bezüglich Tragfähigkeit und Geschwindigkeitsklasse zu überprüfen. Die Bezugsgeschwindigkeit ergibt sich aus dem um 5 l angehobenen Wert im Fahrzeugbrief (s. III.6.).	
III.6. Zu § 38 StVZO:	a) In der Regel wird bei Anbau einer Verkleidung ein Sonderlenker verwendet. Für diesen ist ein Gutachten vorzulegen. Die dort angegebenen Begutachtungspunkte sind mit den hier gegebenen zu verbinden. Bei Einbau eines tieferliegenden Sonderlenkers erhöht sich die Höchstgeschwindigkeit um max. 5 km/h. Insbesondere ist die Freigängigkeit des Lenkers nebst Bauteilen gegenüber der Verkleidung zu prüfen. Ein Freiraum von 30 mm kann als ausreichend erachtet werden. b) Die Verstellmöglichkeiten des Lenkungsdämpfers oder der Anbau eines zusätzlichen Lenkungsdämpfers muß gewährleistet bleiben.	
III.7. Zu § 38a StVZO:	Auch bei begrenztem Lenkeinschlag muß die Sicherungseinrichtung bedienbar und funktionsfähig bleiben.	
III.8. Zu § 41 StVZO:	Der Freiraum zur Betätigung des Bremshebels darf nicht beeinträchtigt sein. Bei Fahrzeugen mit Vorratsbehälter für Bremsflüssigkeit am Lenker: Der Vorratsstand muß einfach überprüfbar und das Schnüffelloch mit Bremsflüssigkeit bedeckt sein.	
III.9. Zu § 49a StVZO:	Der serienmäßige Scheinwerfer ist mit der Verkleidungshalterung so verschraubt, daß die Einstellmöglichkeit gewährleistet ist.	

Technischer Überwachungs-Verein Bayern e.V. D4-ZA - Typprüfungen	Prüfbericht über Kraftradverkleidung Typ VV der Firma WeKaM, 8261 Haizing/Perach	Ausfertigung Blatt 5												
III.10. Zu § 55(1) StVZO:	Wird das Schallzeichen bei Anbau der Verkleidung verdeckt, so muß es gegebenenfalls versetzt werden.													
III.11. Zu § 56(1) StVZO:	Sofern der serienmäßige Rückspiegel nicht mehr verwendet wird: a) Der häufig angebaute "Sportspiegel" direkt an der Verkleidung ermöglicht in der Regel nicht, daß der Fahrzeugführer nach rückwärts alle für ihn wesentlichen Verkehrsvorgänge beobachten kann. b) Die Sicht auf den Spiegel darf in normaler Fahrhaltung nicht durch transparente Teile der Verkleidung erfolgen.													
III.12. Verschiedenes	1. Elektrische Kabelverbindungen sind vibrations- und kontakt-sicher mit ausreichenden Querschnitten ordnungsgemäß zu verlegen. 2. Einklemmen, Verhaken oder Unter-Zugspannung-Setzen bei voll ein- und ausgefederten Rädern und einem in der Praxis vor-kommenden Lenkeinschlag darf bei elektrischen Leitungen, Seilzügen (ggf. Bremsschläuchen) nicht auftreten.													
IV. Angaben über evtl. erforderliche Ausnahmen von den Vorschriften der StVZO:	Keine													
V. Prüfergebnisse	Krafträder entsprechen auch mit angebaute Kraftradverkleidung den jetzigen Anforderungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sowie den hierzu vom Bundesverkehrsministerium veröffentlichten Richtlinien, wenn die voranstehenden Hinweise und Auflagen beachtet sind. Die seit der Neufassung der StVZO vom 15.11.1974 (BGBl. I, Seite 3193) bis heute in Kraft getretenen Änderungen sind berücksichtigt. Bezüglich der StVZO stehen damit der Verwendbarkeit technische Bedenken nicht entgegen.													
VI. Gültigkeitsdauer	Der vorliegende Prüfbericht verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch den Anbau der Verkleidung behörte Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Krafträdern Änderungen eintreten, die vorgenannte Begutachtungspunkte beeinflussen.													
VII. Sonstiges und Anlagen:	Der Prüfung wurden zugrunde gelegt:													
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Zeichnung Nr.:</th> <th>Datum:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>VII.1. Prüfmuster</td> <td>--</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>VII.2. Zeichnung d. Verkleidung</td> <td>17 837</td> <td>17.04.78</td> </tr> <tr> <td>VII.3. Zeichnung Halterung</td> <td>175</td> <td>30.05.78</td> </tr> </tbody> </table>		Zeichnung Nr.:	Datum:	VII.1. Prüfmuster	--	--	VII.2. Zeichnung d. Verkleidung	17 837	17.04.78	VII.3. Zeichnung Halterung	175	30.05.78	
	Zeichnung Nr.:	Datum:												
VII.1. Prüfmuster	--	--												
VII.2. Zeichnung d. Verkleidung	17 837	17.04.78												
VII.3. Zeichnung Halterung	175	30.05.78												

Technischer Überwachungs-Verein Bayern e.V. D4-ZA - Typprüfungen	Prüfbericht über Kraftradverkleidung Typ VV der Firma WeKaM, 8261 Haizing/Perach	Ausfertigung Blatt 6						
VII.	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Zeichnung Nr.:</th> <th>Datum:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>VII.4. Bericht über Splitterprüfung D1-MPN 10/Stel</td> <td>26.04.78</td> </tr> <tr> <td>VII.5. Anbauanweisung</td> <td>13.06.78</td> </tr> </tbody> </table>	Zeichnung Nr.:	Datum:	VII.4. Bericht über Splitterprüfung D1-MPN 10/Stel	26.04.78	VII.5. Anbauanweisung	13.06.78	
Zeichnung Nr.:	Datum:							
VII.4. Bericht über Splitterprüfung D1-MPN 10/Stel	26.04.78							
VII.5. Anbauanweisung	13.06.78							
Der Bericht besteht aus Blatt 1, 2, 3, 4, 5 und 6.								
<p>Amtlich anerkannter Sachverständiger</p> <p>München, 14. 6. 78</p> <p>ib-bg</p>								

Technischer Überwachungs-Verein Bayern e.V. D4-ZA - Typprüfungen	1. Ergänzung zum Prüfbericht über Kraftradverkleidung Typ VV der Firma WeKaM, 8261 Haizing/Perach	Ausfertigung Blatt 2
Lesbarkeit des originalen Fabrikschildes und der originalen Fahrgestellnummer:		
Durch die Montage der notwendigen Trägerkonstruktion für Scheinwerfer und Verkleidung vorn am Lenkkopf werden das Originalfabrikschild und die Original-Fahrgestellnummer ganz oder teilweise verdeckt (ausgenommen Krafttradtyp CB 550 F -).		
Die Fahrgestellnummer muß aus diesem Grunde zusätzlich rechts am Lenkkopf gut lesbar eingeschlagen werden, das Fabrikschild ist am rechten Rahmenrohr unterhalb des Lenkkopfes gut lesbar und dauerhaft (ggfs. Verwendung eines 2-Komponentenklebers) zu befestigen.		
Der Ergänzungsbericht darf nur zusammen mit dem Bericht vom 14.06.78, Blatt 1 mit 6, verwendet werden.		
<p>Amtlich anerkannter Sachverständiger</p> <p>München, 12. 7. 78</p> <p>ib-gr</p>		